

Beschluss

Auf seiner 6068. Sitzung am 16. Januar 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Burundis, Italiens und Somalias gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats (S/2008/804)“.

Resolution 1863 (2009) vom 16. Januar 2009

Der Sicherheitsrat,

unter Hinweis auf seine früheren Resolutionen betreffend die Situation in Somalia, insbesondere die Resolutionen 733 (1992) vom 23. Januar 1992, 751 (1992) vom 24. April 1992, 1356 (2001) vom 19. Juni 2001, 1425 (2002) vom 22. Juli 2002, 1519 (2003) vom 16. Dezember 2003, 1725 (2006) vom 6. Dezember 2006, 1744 (2007) vom 20. Februar 2007, 1772 (2007) vom 20. August 2007, 1801 (2008) vom 20. Februar 2008, 1811 (2008) vom 29. April 2008, 1814 (2008) vom 15. Mai 2008, 1831 (2008) vom 19. August 2008 und 1844 (2008) vom 20. November 2008, und die Erklärungen seines Präsidenten, insbesondere vom 13. Juli 2006⁸², 22. Dezember 2006⁸³, 30. April 2007⁸⁴, 14. Juni 2007⁷⁵, 19. Dezember 2007⁷⁶ und 4. September 2008⁷⁸,

unter erneutem Hinweis auf sein Eintreten für eine umfassende und dauerhafte Regelung der Situation in Somalia,

in Bekräftigung seiner Achtung der Souveränität, der territorialen Unversehrtheit, der politischen Unabhängigkeit und der Einheit Somalias,

ferner bekräftigend, dass das Friedensabkommen von Dschibuti die Grundlage für eine Beilegung des Konflikts in Somalia bildet, und betonend, wie wichtig auf breiter Grundlage beruhende und repräsentative Institutionen sind, die aus einem letztlich alle Seiten einschließenden politischen Prozess hervorgehen,

unter Begrüßung der von den Parteien des Friedensabkommens von Dschibuti am 25. November 2008 vereinbarten Leitprinzipien, insbesondere der Einsetzung einer Regierung der Einheit und eines alle Seiten einschließenden Parlaments,

anerkennend, dass alle Parteien zu einem verbesserten politischen Prozess beitragen müssen, mit der Aufforderung an die somalischen Parteien des Friedensabkommens von Dschibuti, ihre darin festgelegten Verpflichtungen zu erfüllen, und davon Kenntnis nehmend, dass die Parteien die Vereinten Nationen um die Genehmigung und Entsendung einer internationalen Stabilisierungstruppe ersucht haben,

unter Begrüßung des Beitrags der Mission der Afrikanischen Union in Somalia zu dauerhaftem Frieden und dauerhafter Stabilität in Somalia, mit dem Ausdruck seiner Anerkennung für das fortgesetzte Engagement der Regierungen Ugandas und Burundis in Somalia, unter Verurteilung aller Feindseligkeiten gegenüber der Mission und unter Betonung der Wichtigkeit des Wiederaufbaus, der Ausbildung und der Erhaltung der somalischen Sicherheitskräfte,

sowie begrüßend, dass der Generalsekretär eine Partnerschaft zwischen den somalischen Parteien, den Vereinten Nationen, der Mission und anderen internationalen Partnern zur Entwicklung eines Hilfeprogramms zum Aufbau somalischer Sicherheitskapazitäten vorgeschlagen hat,

mit dem erneuten Ausdruck seiner ernsten Besorgnis über die sich verschlechternde humanitäre Lage in Somalia und mit der Aufforderung an alle Mitgliedstaaten, zu laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen,

in der Erkenntnis, dass in dem andauernden Konflikt in Somalia schwere Verbrechen gegen Zivilpersonen verübt worden sind, und bekräftigend, wie wichtig der Kampf gegen die Straflosigkeit ist,

Kenntnis nehmend von der Erklärung und dem Fünf-Punkte-Kommuniqué der Afrikanischen Union vom 10. beziehungsweise 22. Dezember 2008, mit denen der Friedens- und Sicherheitsrat der Afrikanischen Union eine Interimsstabilisierungstruppe fordert, in Erwartung eines Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen in Somalia, der die Mission ablösen und die langfristige Stabilisierung und den Wiederaufbau des Landes unterstützen soll,

feststellend, dass die Situation in Somalia eine Bedrohung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit in der Region darstellt,

tätig werdend nach Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen,

1. *begrüßt* den Beschluss der Afrikanischen Union, dass die Mission der Afrikanischen Union in Somalia bis zum 16. März 2009 in Somalia verbleiben wird, und ersucht die Afrikanische Union, den Einsatz der Mission in Somalia aufrechtzuerhalten und die Mission zu verstärken, um die ursprünglich im Mandat vorgesehene Truppenstärke von 8.000 Soldaten zu erreichen und dadurch die Fähigkeit der Mission zur Durchführung ihres Mandats und zum Schutz wichtiger Einrichtungen in Mogadischu, einschließlich des Flughafens, des Seehafens und sonstiger strategischer Gebiete, zu stärken;

2. *beschließt*, die Ermächtigung der Mitgliedstaaten der Afrikanischen Union, eine Mission in Somalia aufrechtzuerhalten, die befugt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um das in Ziffer 9 der Resolution 1772 (2007) beschriebene Mandat auszuführen, für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten ab dem Datum dieser Resolution zu verlängern, und unterstreicht insbesondere, dass die Mission ermächtigt ist, alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die Sicherheit von Schlüsselinfrastrukturen zu gewährleisten und auf Ersuchen im Rahmen ihrer Fähigkeiten und ihres bestehenden Mandats zur Schaffung der erforderlichen Sicherheitsbedingungen für die Bereitstellung humanitärer Hilfe beizutragen;

3. *fordert* die somalischen Parteien und die anderen beteiligten Parteien *auf*, die Grundsätze des Friedensabkommens von Dschibuti einzuhalten, die Feindseligkeiten einzustellen, unverzüglich den ungehinderten Zugang für humanitäre Helfer und Hilfslieferungen zum somalischen Volk sicherzustellen, alle Handlungen der bewaffneten Konfrontation einzustellen, sich auf Mechanismen für eine ständige Waffenruhe zu einigen und zur Beilegung von Streitigkeiten über militärische Fragen den Gemeinsamen Sicherheitsausschuss in Anspruch zu nehmen, und ersucht den Generalsekretär, über Wege zur Verbesserung der Umsetzung des Friedensabkommens von Dschibuti, einschließlich der Option einer internationalen Friedenskonferenz unter Beteiligung lokaler, regionaler und internationaler Akteure, Bericht zu erstatten;

4. *bekundet seine Absicht*, vorbehaltlich eines weiteren Beschlusses des Sicherheitsrats bis zum 1. Juni 2009, einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen in Somalia als Nachfolgetruppe der Mission einzurichten;

5. *ersucht* den Generalsekretär, bis zum 15. April 2009 einen Bericht im Hinblick auf einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen vorzulegen, der die Entwicklungen der Situation in Somalia, die Fortschritte in Richtung auf die vollständige Entsendung und die Stärkung der Mission im Hinblick auf den Übergang zu einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen und die Fortschritte bei dem politischen Prozess und den Sicherheitsbedingungen am Boden behandelt, um den Rat vor dem in Ziffer 4 genannten Beschluss und im Hinblick auf eine zügige Entsendung über seine Einschätzung zu unterrichten;

6. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, in diesem Bericht Empfehlungen zu dem Mandat eines solchen Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen auszuarbeiten, unter Berücksichtigung der folgenden Aufgaben in Mogadischu und seiner Umgebung:

a) die humanitäre Hilfe zu erleichtern und den Zugang der humanitären Helfer zu verbessern, namentlich durch die Sicherung wichtiger humanitärer Infrastrukturen und die Aufrechterhaltung der Verbindung mit allen Parteien des Friedensabkommens von Dschibuti und der damit zusammenhängenden Folgevereinbarungen, und die Bereitstellung humanitärer Hilfe für Binnenvertriebene, Kinder und andere Betroffene zu erleichtern;

b) bei der Gewährleistung der Bewegungsfreiheit, des sicheren Geleits und des Schutzes der Beteiligten an dem politischen Prozess behilflich zu sein, die Sicherheit wich-

tiger politischer Infrastrukturen zu gewährleisten und die Institutionen einer künftigen Regierung der Einheit zu schützen und zu unterstützen, um ihnen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu helfen;

c) im Rahmen seiner Fähigkeiten die Umsetzung der Einstellung der Feindseligkeiten gemäß dem Friedensabkommen von Dschibuti sowie etwaiger im Rahmen des Gemeinsamen Sicherheitsausschusses vereinbarter späterer Waffenruheabregelungen und gemeinsamer Sicherheitsregelungen zu überwachen, mit dem Ausschuss Verbindung zu halten und technische Hilfe bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben, einschließlich der Untersuchung von Verstößen gegen die Waffenruhe, zu gewähren und bei der Überwachung des illegalen Waffenhandels durch die Übermittlung diesbezüglicher Informationen an die Überwachungsgruppe Unterstützung zu leisten;

d) die Sicherheit und die Bewegungsfreiheit des Personals der Vereinten Nationen zu gewährleisten und sein Personal, seine Einrichtungen, Anlagen und Ausrüstungsgegenstände sowie seine Mission zu schützen;

e) in Verbindung mit regionalen und internationalen Geberpartnern und anderen interessierten Parteien bei der Unterstützung des wirksamen Wiederaufbaus, der Ausbildung und der Erhaltung somalischer Sicherheitskräfte, einschließlich Militär und Polizei, und einer somalischen Justiz unter Einbeziehung aller Seiten behilflich zu sein;

7. *bestätigt*, dass die Bestimmungen der Ziffern 11 und 12 der Resolution 1772 (2007) weiter Anwendung finden;

8. *ersucht* den Generalsekretär, einen Treuhandfonds einzurichten, um der Mission finanzielle Unterstützung zu gewähren, bis ein Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen entsandt wird, und beim Wiederaufbau, der Ausbildung und der Erhaltung von alle Seiten einschließenden somalischen Sicherheitskräften gemäß Ziffer 4 c) der Resolution 1744 (2007) behilflich zu sein, ersucht den Generalsekretär außerdem, möglichst bald eine Geberkonferenz abzuhalten, um Beiträge zu diesem Treuhandfonds zu erbitten, ersucht die Afrikanische Union, in Absprache mit dem Generalsekretär Anträge auf Haushaltsmittel aus diesem Treuhandfonds einzureichen, und fordert die Mitgliedstaaten auf, zu dem Treuhandfonds Beiträge zu leisten, wobei er feststellt, dass das Bestehen des Treuhandfonds den Abschluss direkter bilateraler Vereinbarungen zur Unterstützung der Mission nicht ausschließt;

9. *betont*, dass die Voraussetzungen geschaffen werden müssen, damit der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs weitere Fortschritte im Hinblick auf den politischen Prozess erzielen kann;

10. *begrüßt* die Empfehlungen in dem Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008 an den Präsidenten des Sicherheitsrats über die Stärkung der Mission⁹⁹, weist darauf hin, dass der Rat die Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit trägt und dass die Zusammenarbeit mit regionalen und subregionalen Organisationen die kollektive Sicherheit verbessern kann, weist ferner darauf hin, dass er in Resolution 1772 (2007) zur Planung für die mögliche Entsendung eines die Mission ablösenden Friedenssicherungseinsatzes der Vereinten Nationen aufforderte und in Resolution 1744 (2007) davon Kenntnis nahm, dass die Mission zu einer Anfangsphase der Stabilisierung beitragen und in einen möglichen Einsatz der Vereinten Nationen übergehen soll, begrüßt in dieser Hinsicht den Vorschlag des Generalsekretärs zur sofortigen materiellen Verstärkung der Mission durch die Übertragung von Material im Anschluss an die Liquidation der Mission der Vereinten Nationen in Äthiopien und Eritrea und ersucht den Generalsekretär, im Hinblick auf die Eingliederung der Kräfte der Mission in einen Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen bis zum 1. Juni 2009 oder bis zu dem in Ziffer 4 genannten Beschluss, sofern dieser zu einem früheren Zeitpunkt erfolgt, für die Mission ein Unterstützungspaket der Vereinten Nationen für die Logistik bereitzustellen, das Ausrüstung und Dienste, wie in den Ziffern 7 und 8 seines Vorschlags⁹⁹ beschrieben, nicht jedoch die Überweisung finanzieller Mittel an die Mission umfasst;

⁹⁹ S/2008/804.

11. *ersucht* den Generalsekretär, die in Ziffer 10 genannte Hilfe zu beaufsichtigen, und ersucht den Generalsekretär ferner, spätestens am 30. Januar 2009 darüber Bericht zu erstatten, welche Ausrüstung und Dienste genau bereitgestellt werden, und dem Rat danach alle dreißig Tage über die Fortschritte bei dem Einsatz dieser Güter und Dienste Bericht zu erstatten;

12. *ersucht* die Mission, dafür zu sorgen, dass alle von den Vereinten Nationen nach dieser Resolution bereitgestellten Ausrüstungen und Dienste auf transparente und wirksame Weise für die beabsichtigten Zwecke verwendet werden, und ersucht die Mission ferner, dem Generalsekretär über die Verwendung dieser Ausrüstungen und Dienste in einer Weise Bericht zu erstatten, die in einer Vereinbarung zwischen den Vereinten Nationen und der Afrikanischen Union auf der Grundlage geeigneter Verfahren der internen Kontrolle im Detail festzulegen ist;

13. *ersucht* den Generalsekretär, die Anstrengungen der Afrikanischen Union zur Truppenaufstellung zu unterstützen, die Planungs- und Entsendungsvorbereitungen der Afrikanischen Union durch die Planergruppe des Sekretariats in Addis Abeba weiter zu unterstützen und in enger Zusammenarbeit mit der Afrikanischen Union die Planung für die Truppenaufstellung und die logistischen, administrativen, finanziellen und sonstigen erforderlichen Vorkehrungen für den Übergang von der Mission zu einem Friedenssicherungseinsatz der Vereinten Nationen fortzusetzen;

14. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, Personal, Ausrüstung und andere Ressourcen zu der Mission beizutragen, und legt den Mitgliedstaaten nahe, zu diesem Zweck eng mit der Afrikanischen Union, den Vereinten Nationen, den truppenstellenden Ländern und den anderen Gebern zusammenzuarbeiten;

15. *fordert* alle Parteien *auf*, bei der Entsendung und den Einsätzen der Mission voll zusammenzuarbeiten, insbesondere indem sie die Sicherheit und Bewegungsfreiheit des Personals der Afrikanischen Union und der Vereinten Nationen sowie des beigeordneten Personals in ganz Somalia garantieren, und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, namentlich dem humanitären Völkerrecht, den internationalen Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, in vollem Umfang nachzukommen;

16. *ersucht* den Generalsekretär, über seinen Sonderbeauftragten alle Tätigkeiten des Systems der Vereinten Nationen in Somalia zu koordinieren, Gute Dienste und politische Unterstützung für die Anstrengungen zur Herbeiführung dauerhaften Friedens und dauerhafter Stabilität in Somalia zu leisten und von der internationalen Gemeinschaft sowohl für den sofortigen Wiederaufbau als auch für die langfristige wirtschaftliche Entwicklung Somalias Ressourcen und Unterstützung zu mobilisieren, beschließt, dass das Politische Büro der Vereinten Nationen für Somalia und das Landesteam der Vereinten Nationen weiterhin dauerhaften Frieden und dauerhafte Stabilität in Somalia durch die Umsetzung des Friedensabkommens von Dschibuti fördern und die Koordinierung der internationalen Unterstützung für diese Anstrengungen erleichtern werden, und ersucht den Generalsekretär, eine sofortige Eventualplanung für die Verlegung von Stellen und Einrichtungen der Vereinten Nationen nach Somalia vorzunehmen;

17. *verlangt*, dass alle Staaten in der Region alle Handlungen unterlassen, die die Instabilität in Somalia oder in der Region des Horns von Afrika verstärken könnten, und bekundet erneut seine Absicht, Maßnahmen gegen diejenigen zu ergreifen, die einen friedlichen politischen Prozess zu verhindern oder zu blockieren suchen, die an dem politischen Prozess Beteiligten durch Gewalt gefährden oder die Stabilität in Somalia oder in der Region untergraben;

18. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, zu laufenden und künftigen konsolidierten humanitären Appellen beizutragen;

19. *bekräftigt* seine Resolutionen 1325 (2000) vom 31. Oktober 2000 und 1820 (2008) vom 19. Juni 2008 über Frauen und Frieden und Sicherheit sowie seine Resolutionen 1674 (2006) vom 28. April 2006 und 1738 (2006) vom 23. Dezember 2006 über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten und betont, dass alle Parteien und bewaffneten Gruppen in Somalia gehalten sind, geeignete Maßnahmen zum Schutz der Zivilbevölkerung des Landes zu ergreifen, im Einklang mit dem humanitären Völkerrecht, den internationalen

Menschenrechtsnormen und dem Flüchtlingsvölkerrecht, insbesondere durch Vermeidung wahlloser oder übermäßiger Gewaltanwendung in bevölkerten Gebieten;

20. *bekräftigt außerdem* seine Resolutionen 1539 (2004) vom 22. April 2004 und 1612 (2005) vom 26. Juli 2005 über Kinder und bewaffnete Konflikte und erinnert an die in ihrer Folge angenommenen Schlussfolgerungen der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte betreffend die Parteien des bewaffneten Konflikts in Somalia¹⁰⁰;

21. *fordert* die somalischen Parteien *auf*, weitere Fortschritte bei der Aufstellung gemeinsamer Übergangs-Sicherheitskräfte zu erzielen, die letztlich die volle Verantwortung für die Gewährleistung der Sicherheit in Somalia übernehmen sollen;

22. *ersucht* den Generalsekretär um dringende Unterrichtung über die Durchführung seiner Pläne, der Übergangs-Bundesregierung und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias über seinen Sonderbeauftragten für Somalia, gegebenenfalls in Verbindung mit dem Entwicklungsprogramm der Vereinten Nationen, anderen internationalen Gebern, den Mitgliedstaaten und der Mission dabei behilflich zu sein, eine kohärente Strategie und ein Paket für Führung, Ausbildung und Ausrüstung zum Aufbau der gemeinsamen Übergangs-Sicherheitskräfte und Übergangs-Polizei Somalias bis zur voraussichtlichen Stärke von rund 15.000 Mitgliedern, wie in seinem Schreiben vom 19. Dezember 2008 vorgesehen und in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des Gemeinsamen Sicherheitsausschusses der Übergangs-Bundesregierung und der Allianz für die Wiederbefreiung Somalias, sowie für Rechtsstaats- und Strafvollzugseinrichtungen und andere von den somalischen Parteien benannte Schlüsselbereiche auszuarbeiten und zu koordinieren, und fordert die Mitgliedstaaten *auf*, zu diesem Paket Beiträge zu leisten;

23. *fordert* die Mitgliedstaaten *auf*, in Reaktion auf das Schreiben des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008 die Stärkung und den Aufbau der Kapazitäten der somalischen Regierung auf bundesstaatlicher, gliedstaatlicher und lokaler Ebene zu unterstützen, insbesondere in den Bereichen institutionelle Entwicklung, Personalentwicklung, Verwaltung der öffentlichen Finanzen und Rechenschaftsverfahren sowie Unterstützung der Leistungserbringung;

24. *begrüßt* den Vorschlag des Generalsekretärs vom 19. Dezember 2008, innerhalb des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia eine spezielle Kapazität einzurichten, mit Sachverstand auf dem Gebiet der Polizei- und Militärausbildung, der Planung für künftige Maßnahmen zur Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und der Reform des Sicherheitssektors, samt einer Rechtsstaats- und Strafvollzugskomponente⁹⁹;

25. *beschließt*, mit der Angelegenheit aktiv befasst zu bleiben.

Auf der 6068. Sitzung einstimmig verabschiedet.

Beschlüsse

Auf seiner 6095. Sitzung am 20. März 2009 beschloss der Sicherheitsrat, die Vertreter Malaysias, Norwegens, Somalias (Minister für auswärtige Angelegenheiten) und der Tschechischen Republik gemäß Regel 37 seiner vorläufigen Geschäftsordnung einzuladen, ohne Stimmrecht an der Erörterung des folgenden Punktes teilzunehmen:

„Die Situation in Somalia

Bericht des Generalsekretärs über die Situation in Somalia (S/2009/132)

Bericht des Generalsekretärs gemäß Resolution 1846 (2008) des Sicherheitsrats (S/2009/146)“.

Auf derselben Sitzung beschloss der Rat außerdem, wie zuvor in Konsultationen vereinbart, Herrn Ahmedou Ould-Abdallah, den Sonderbeauftragten des Generalsekretärs für Somalia und Leiter des Politischen Büros der Vereinten Nationen für Somalia, gemäß Regel 39 seiner vorläufigen Geschäftsordnung zur Teilnahme einzuladen.

¹⁰⁰ S/AC.51/2007/14.